



Individuelle Berufsorientierung außerhalb (=Wochenende, Ferien) der Unterrichtszeit

Vereinbarung

gem. § 175 Abs.5 Z 3 ASVG iVm §13b SCHUG zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Klasse: _____ geb. am: _____

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannte Schülerin/obengenannter Schüler im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13 b SCHUG) im

Betrieb _____

in der Zeit (von-bis) _____ (max. 15 Tage)

die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes _____

kennen lernen kann.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch die Schülerin/den Schüler wird im obgenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Erklärung der Aufsichtsperson: Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson _____

Wichtige Informationen:

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.